

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes

A. Zielsetzung

Der Schutz des Verbrauchers im Bereich vorverpackt angebotener Erzeugnisse soll weiter ausgebaut werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf erweitert die bestehende gesetzliche Regelung. Er trägt dabei den Harmonisierungsarbeiten in der Europäischen Gemeinschaft Rechnung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Gesetz ist für die öffentliche Hand mit keinen Kosten verbunden. Auswirkungen auf die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/2) – 614 00 – Ei 29/75

Bonn, den 5. September 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 422. Sitzung am 11. Juli 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Eichgesetz vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Nummer 4 gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „und der Masse“ durch die Worte „oder der Masse“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Worte „oder eine ordnungsgemäße Füllmenge“ sowie Satz 2 gestrichen.
 - b) An Absatz 5 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. für Thermometer zur Bestimmung der Temperaturen in Lager-, Beförderungs- und Verkaufseinrichtungen für gekühlte, gefrorene oder tiefgefrorene Lebensmittel“.
4. An § 13 Abs. 1 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. zum Zwecke der Energieersparnis die Pflicht zur Verwendung bestimmter Meßgerätearten oder Meßverfahren zur Bestimmung der thermischen Energie vorzuschreiben.“
5. Die §§ 14 bis 17 werden durch die folgenden §§ 14 bis 17 d ersetzt:

„§ 14**Begriffsbestimmungen für Fertigpackungen**

(1) Fertigpackungen im Sinne dieses Gesetzes sind Erzeugnisse in Verpackungen beliebiger Art, die in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Änderung der Verpackung nicht verändert werden kann.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. Füllmenge die Menge, die eine einzelne Fertigpackung enthält,

2. Nennfüllmenge, die auf oder neben der Fertigpackung angegebene Menge,
3. Inverkehrbringen das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf oder Feilhalten.

§ 15**Anforderungen an Füllmengen**

(1) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur so hergestellt werden, daß die Füllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschreitet (mittlere Füllmenge) und nach § 17 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a festgelegte Minusabweichungen nicht überschreitet.

(2) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur eingeführt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, wenn die Füllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschreitet und nach § 17 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a festgelegte Minusabweichungen nicht überschreitet.

(3) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge müssen, wenn sie erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, eine Füllmenge enthalten, die zu diesem Zeitpunkt eine nach § 17 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a festgelegte unterste Minusabweichung nicht überschreitet.

§ 16**Mengenkennzeichnung**

(1) Fertigpackungen dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf ihnen leicht erkennbar und deutlich lesbar die Menge nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl oder in einer anderen Größe angegeben ist. Fertigpackungen mit den in § 17 genannten Erzeugnissen dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf ihnen die Menge des Erzeugnisses nach Gewicht oder Volumen angegeben ist. Sofern nicht in Rechtsvorschriften die Angabe in bestimmten Größen vorgeschrieben ist, hat die Angabe nach Satz 1 oder Satz 2 der allgemeinen Verkehrsauffassung zu entsprechen.

(2) Wer Fertigpackungen zum alsbaldigen Verkauf überwiegend von Hand herstellt und sie feilhält, darf die Menge des Erzeugnisses durch ein Schild auf oder neben den Fertigpackungen angeben.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit andere Rechtsvorschriften Bestimmungen über eine Mengenkennzeichnung enthalten.

§ 17

Grundpreisangabe

Wer zur Abgabe an Letztverbraucher Fertigpackungen mit Lebensmitteln, Futtermitteln für Heimtiere und freilebende Vögel, Wasch- und Reinigungsmitteln, kosmetischen Mitteln, Putz- und Pflegemitteln, Klebstoffen, gebrauchsfertigen Lacken und Anstrichmitteln, Mineralölen und Brennstoffen

in Nennfüllmengen von nicht weniger als 10 Gramm oder Milliliter und nicht mehr als 10 Kilogramm oder Liter feilhält, nach Katalogen oder Warenlisten anbietet oder für sie unter Angabe von Preisen wirbt, hat den von ihm geforderten Preis für ein Kilogramm oder Liter oder, wenn die Nennfüllmenge 250 Gramm oder Milliliter nicht übersteigt, den Preis für 100 Gramm oder Milliliter des Erzeugnisses anzugeben (Grundpreis). Die Verordnung über Preisangaben vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 461) bleibt unberührt.

§ 17 a

Packungsgestaltung

Fertigpackungen müssen so gestaltet sein, daß sie keine größere Füllmenge vortäuschen, als in ihnen enthalten ist.

§ 17 b

Ausnahmen

(1) Die §§ 15 bis 17 sowie die auf Grund von § 17 c erlassenen Vorschriften gelten nicht für

1. Fertigpackungen, die zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsreich dieses Gesetzes oder für die Ausrüstung von Seeschiffen bestimmt sind,
2. Fertigpackungen, deren Menge nicht nach Gewicht, Volumen oder Länge zu kennzeichnen ist und die an Letztverbraucher abgegeben werden, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden,
3. Fertigpackungen mit Zigaretten, Zigarren und Zigarettenhüllen,
4. Gratisproben, die als solche gekennzeichnet sind, und
5. geeichte formbeständige Behältnisse.

(2) § 7 Abs. 1 Nr. 1, die §§ 15 und 16 sowie die auf Grund von § 17 c erlassenen Vorschriften gelten nicht für Fertigpackungen mit einer

Nennfüllmenge von weniger als 5 Gramm oder Milliliter sowie von mehr als 10 Kilogramm oder Liter.

(3) § 17 gilt nicht für Fertigpackungen mit

1. Rauchtabak,
2. kosmetischen Mitteln, die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen,
3. verschiedenartigen Erzeugnissen, die nicht miteinander vermischt oder vermengt sind.

(4) § 17 gilt ferner nicht für Fertigpackungen,

1. die nur in bestimmten Nennfüllmengen oder nur unter Verwendung bestimmter Behältnisse bestimmten Volumens in den Verkehr gebracht werden dürfen,
2. die den durch eine Rechtsverordnung nach § 17 c Abs. 1 Nr. 3 festgelegten Größenwerten entsprechen,
3. die nach anderen Größen als nach Gewicht oder Volumen abgegeben werden dürfen,
4. deren Preis einen Betrag von 0,10 Deutsche Mark oder ein ganzes Vielfaches hiervon, jedoch nicht mehr als eine Deutsche Mark beträgt,
5. die Letztverbraucher erreichen, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden.

(5) Die Angabe eines neuen Grundpreises kann entfallen

1. bei Fertigpackungen unterschiedlicher Nennfüllmenge mit gleichem Grundpreis, wenn der geforderte Preis um einen einheitlichen Betrag herabgesetzt wird,
2. bei Fertigpackungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln, wenn der geforderte Preis wegen einer drohenden Gefahr des Verderbs herabgesetzt wird.

§ 17 c

Ermächtigung

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zum Schutze der Verbraucher zu bestimmen, daß

- a) die zulässigen Streuungen der Füllmengen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge zu begrenzen sind,
 - b) zur Einhaltung der Vorschriften der §§ 15 oder 17 d oder einer auf Grund des Buchstaben a erlassenen Rechtsverordnung von den Betrieben geeignete Kontrollen durchzuführen, ihre Ergebnisse aufzuzeichnen, die Aufzeichnungen aufzubewahren und der für die Überwachung zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen sind,
 - c) Fertigpackungen nur in bestimmten Nennfüllmengen oder nur unter Verwendung bestimmter Behältnisse bestimmten Volumens oder bestimmter Abmessungen in den Verkehr gebracht werden dürfen,
 - d) in Betrieben, die Fertigpackungen in den Verkehr bringen, geeignete Meßgeräte oder Kontrolleinrichtungen zur Prüfung der Füllmenge der Fertigpackungen bereitzuhalten und zu verwenden sind,
 - e) die Nennfüllmenge von Fertigpackungen mit bestimmten Erzeugnissen nur in bestimmten Größen anzugeben ist,
 - f) auf Packungen, die aus mehreren einzelnen Fertigpackungen bestehen (Sammelpackungen), zusätzlich die Anzahl dieser Fertigpackungen und die Nennfüllmenge der einzelnen Fertigpackung anzugeben sind,
 - g) der Preis im Sinne des § 17 auf einen anderen als die dort genannten Größenwerte oder auf eine andere Menge als die gesamte Nennfüllmenge zu beziehen ist,
 - h) § 7 Abs. 1 Nr. 1 und §§ 14 bis 17 b sowie die zur Durchführung der §§ 15 und 16 erlassenen Vorschriften auch auf Fertigpackungen mit Torf oder Blumenerde mit einer Nennfüllmenge von mehr als 10 Kilogramm oder Liter anzuwenden sind,
 - i) § 17 sowie die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften auch auf Fertigpackungen mit anderen als den in § 17 bezeichneten Erzeugnissen und auf Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge von weniger als 10 Gramm oder Milliliter anzuwenden sind,
 - k) § 7 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 15 und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften auch auf unverpackte Backwaren gleichen Gewichts entsprechend anzuwenden sind,
 - l) § 7 Abs. 1 Nr. 1, die §§ 14 bis 17 und 17 b sowie die zur Durchführung der §§ 15 bis 17 erlassenen Vorschriften auch auf bestimmte Verkaufseinheiten entsprechend anzuwenden sind, die keine Umhüllung haben,
- 2. zur Erleichterung des Handels mit Fertigpackungen zu bestimmen, daß
 - a) die §§ 15 bis 17 sowie die nach Nummer 1 erlassenen Vorschriften auf Fertigpackungen mit besonderem Aufwand und auf Fertigpackungen, die eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, nicht anzuwenden sind,
 - b) auf Fertigpackungen abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 keine Menge angegeben zu werden braucht, wenn das Erzeugnis aus einem oder mehreren Stücken besteht und die Stückzahl sichtbar ist oder wenn das Erzeugnis handelsüblich nur einzeln in den Verkehr gebracht wird,
 - c) für bestimmte in § 17 genannte Erzeugnisse abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 2 die Menge nach Stückzahl angegeben werden darf oder, wenn das Erzeugnis und die Stückzahl sichtbar sind, auch die Stückzahl nicht angegeben zu werden braucht,
 - d) die Menge bestimmter Erzeugnisse in Fertigpackungen abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 2 und von Buchstabe c nach anderen Größen als nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl abgegeben werden darf,
 - e) auf Fertigpackungen mit bestimmten Erzeugnissen an Stelle der Menge des Erzeugnisses die Ergiebigkeit angegeben werden darf,
 - f) § 17 auf Fertigpackungen mit verschiedenartigen oder solchen Erzeugnissen nicht anzuwenden ist, die wegen ihrer besonderen Merkmale oder Eigenschaften sich für einen Preisvergleich nicht eignen,
 - 3. zur Erleichterung des Handels mit Fertigpackungen bestimmte Größenwerte für die Nennfüllmenge von Fertigpackungen oder das Volumen von Packmitteln festzulegen,
 - 4. für Fertigpackungen, die nach anderen Größen als Gewicht oder Volumen abgegeben werden, anstelle der in § 15 vorgeschriebenen Regelung andere Anforderungen an die Genauigkeit der Menge festzulegen,
 - 5. zur Durchführung der §§ 14 bis 17 Vorschriften zu erlassen über

- a) Art, Form und Schriftgröße der Angaben nach den §§ 16 und 17 sowie über ihre Aufbringung oder Aufnahme in Kataloge, Warenlisten oder Werbetexte,
 - b) die Angabe des Herstellers der Fertigpackung oder desjenigen, der sie in Verkehr bringt, sowie die Angabe sonstiger in Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Meß- und Prüfverfahren vorgesehener Zeichen,
 - c) die Angabe des Volumens von Behältnissen nach Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 3 sowie die bei der Herstellung dieser Behältnisse einzuhaltenden Anforderungen an die Volumen,
 - d) die Angabe des Volumens, des Randvolumens oder der Füllhöhe, eines anerkannten Herstellungszeichens und sonstiger Kennzeichen auf formbeständigen Behältnissen für Fertigpackungen mit flüssigen Füllgütern (Maßbehältnisse), die Erteilung des Herstellerzeichens und das Verfahren für die Erteilung sowie die bei der Herstellung dieser Behältnisse einzuhaltenden Anforderungen an die Genauigkeit des Volumens,
 - e) die Temperatur, auf die das Volumen des Erzeugnisses bei der Füllung zu beziehen ist,
 - f) sonstige für eine einheitliche Bestimmung der Füllmenge erhebliche Bedingungen und Methoden,
 - g) die Art und den Umfang der Prüfung zur Überwachung der Einhaltung des § 15 und der auf Grund von Nummer 1 Buchstaben a und b und Nummer 5 Buchstabe d erlassenen Vorschriften,
6. Vorschriften zu erlassen über die Anerkennung der von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften durchgeführten Stichprobenprüfungen zur Füllmengenkontrolle von Fertigpackungen und zur Kontrolle der Genauigkeit von Maßbehältnissen sowie zur Anerkennung der von ihnen erteilten Herstellerzeichen für Maßbehältnisse, soweit dies zur Durchführung von Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist und dem Schutz des Verbrauchers oder der Erleichterung des Warenverkehrs dient,
7. zu bestimmen, daß § 17 b Abs. 1 Nr. 1 nicht anzuwenden ist, soweit dies zur Durchführung von Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist und der Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Erleichterung des Warenverkehrs dient.

(2) Vor dem Erlaß von Verordnungen nach Absatz 1 soll ein jeweils auszuwählender Kreis von Sachkennern aus der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft gehört werden.

§ 17 d

Offene Packungen

(1) § 7 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 1 und 2 und die §§ 16 bis 17 b sowie die auf Grund des § 17 c erlassenen Vorschriften sind auf offene Packungen, die in Abwesenheit des Käufers abgefüllt werden, entsprechend anzuwenden.

(2) Offene Packungen gleicher Nennfüllmenge, die nachfüllbar sind, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Füllmenge zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens eine festgelegte unterste Minusabweichung nicht überschreitet.

(3) Für offene Packungen gleicher Nennfüllmenge, die nicht nachfüllbar sind, gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.“

6. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Beschränkung und Versagung der öffentlichen Bestellung, Sachkundeprüfung

(1) Ein Wäger wird für die Tätigkeit an öffentlichen Waagen bestellt. Die Bestellung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

(2) Die Bestellung eines Wägers ist zu versagen, wenn

- 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Wäger die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- 2. der Wäger die erforderliche Sachkunde nicht nachweist oder
- 3. der Wäger minderjährig ist.

(3) Die Sachkunde ist durch eine Prüfung vor der zuständigen Behörde nachzuweisen.“

7. In § 30 Abs. 1 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c“ durch die Verweisung „§ 17 c Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d“ ersetzt.

8. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen befugt,

1. Grundstücke und Betriebsräume des Auskunftspflichtigen sowie die dazugehörigen Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu betreten,
2. zur Verhütung dringender Gefahren für öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke und Räume auch außerhalb der dort genannten Zeiten
 - b) Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten,

dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(3) Werden Fertigpackungen oder offene Packungen bei der Einfuhr oder dem sonstigen Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes vom Importeur unmittelbar an den Handel geliefert, so ist der Händler verpflichtet, Prüfungen nach den §§ 15 oder 17 d oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 17 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in seinem Betrieb zu dulden und der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Werden Maßbehältnisse bei der Einfuhr oder dem sonstigen Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes vom Importeur unmittelbar an den Abfüllbetrieb geliefert, so ist der Betriebsinhaber verpflichtet, Prüfungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 17 c Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d zu dulden und der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 3 eingeschränkt.

(5) Werden Fertigpackungen oder offene Packungen für Prüfungen nach den §§ 15, 17 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder § 17 d als Probe entnommen und zerstört, so ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, sofern sich kein Grund zur Beanstandung ergeben hat."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

9. § 32 a erhält folgende Fassung:

„§ 32 a

Befugnisse zur Auskunftserteilung

Die Zolldienststellen sind befugt, den Eichaufsichtsbehörden der Länder Auskünfte zu er-

teilen über die Einfuhr von Fertigpackungen, offenen Packungen, Maßbehältnissen, Schankgefäßen und Meßgeräten, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestimmt. Der Einfuhr steht das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes gleich. Das Postgeheimnis (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt."

10. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Fertigpackungen oder offene Packungen, die entgegen § 17 a oder § 17 d Abs. 1 in Verbindung mit § 17 a gestaltet sind, herstellt, herstellen läßt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,"

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 6 bis 8 werden durch die folgenden Nummern 6 bis 8 a ersetzt:

„6. entgegen § 15 Abs. 1 oder 2 Fertigpackungen mit einer zu geringen Füllmenge herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,

7. entgegen § 15 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 17 d Abs. 3 oder § 17 d Abs. 2 Fertigpackungen oder offene Packungen in den Verkehr bringt, die eine festgesetzte unterste Minusabweichung der Füllmenge überschreiten,

8. entgegen § 16 Abs. 1 nicht oder nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnete Fertigpackungen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,

8 a) entgegen § 17 Satz 1 auf Fertigpackungen, die zur Abgabe an den Letztverbraucher feilgehalten oder angeboten werden oder für die erworben wird, den Grundpreis nicht angibt,"

bb) In Nummer 11 werden die Worte „§ 32 Abs. 1" durch die Worte „§ 32 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 oder 2" und die Worte „§ 32 Abs. 2" durch die Worte „§ 32 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 oder 2" ersetzt.

cc) In Nummer 12 wird die Zahl „17" durch die Zahl „17 c" ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 Nr. 6, 8 und 8 a gelten auch bei offenen Packungen im Sinne des § 17 d Abs. 1."

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Artikel 2

Außerkräfttreten von Vorschriften

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Verordnung über den Handel mit Bienenhonig vom 22. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1253),
2. die Verordnung über den Handel mit Kunsthonig in Packungen vom 16. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 278),
3. die Zweite Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 30. November 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 669),
4. die Dritte Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 19. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 39),
5. die Verordnung zur Vereinfachung des Eichwesens vom 22. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 227, 342),
6. die Bekanntmachung über Elektrizitätsmeßgeräte vom 2. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 462).

(2) Am 1. Juli 1977 treten außer Kraft

1. das Gesetz über den Einzelhandel mit Leinwand vom 12. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 617),
2. die Bekanntmachung betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Kerzen vom 4. Dezember 1901 (Reichsgesetzbl. S. 494), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Kerzen vom 25. September 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 471),
3. § 5 Satz 2 der Verordnung über den Handel mit seidenen Bändern vom 11. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 38),
4. die Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Garn vom 10. April 1918 (Reichsgesetzbl. S. 181),

5. § 32 Nr. 1 Satz 3 der Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Zündwarenmonopolgesetz vom 27. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 176), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953),

6. § 1 Abs. 6 der Verordnung über Preisangaben vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 461).

Artikel 3

Übergangsvorschrift

Abweichend von § 17 dürfen bis zum Inkrafttreten einer Verordnung, die die in § 16 Abs. 2 Nr. 7 des Eichgesetzes in der bisher geltenden Fassung enthaltenen Größenwerte ersetzt, Fertigpackungen und offene Packungen, die den in dieser Vorschrift festgelegten Größenwerten entsprechen, ohne Angabe eines Grundpreises feilgehalten oder angeboten werden. Dies gilt auch für die Werbung für diese Fertigpackungen und offenen Packungen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 5, mit Ausnahme des § 17 c, Nr. 7, 8 und 10 tritt am 1. Juli 1977 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Das Eichgesetz von 1969 hat für vorverpackt auf dem Markt angebotene Erzeugnisse das im Eichrecht geltende präventive Kontrollsystem verlassen und eine repressive Kontrolle abgefüllter Mengen an Erzeugnissen des täglichen Bedarfs eingeführt. Mit dieser Regelung, die im einzelnen die Kennzeichnung der Füllmenge, die Angabe des Grundpreises und die Einhaltung einer mittleren Füllmenge bei der Abfüllung zur Pflicht macht, wurde weitgehend gesetzgeberisches Neuland betreten. Die Regelung wurde deshalb zunächst auf Packungen mit bestimmten Erzeugnissen und einer Füllmenge zwischen 50 und 5000 Gramm oder Milliliter beschränkt (Fertigpackungen).

Nachdem sich gezeigt hat, daß der vom Gesetzgeber eingeschlagene Weg richtig war und in den betroffenen Bereichen zu einer erheblichen Verbesserung der Abfüllgenauigkeit und Übersichtlichkeit des Marktes geführt hat, und nachdem sich diese Konzeption auch international durchsetzt, erscheint es angebracht, die bestehende Regelung zu erweitern. Eine teilweise Ausdehnung der Vorschriften über Fertigpackungen auf andere Packungen konnte zwar der Verordnungsgeber bereits in der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung vornehmen. Fehlende Ermächtigungen ließen jedoch nur eine unvollkommene Regelung zu, die zudem zu einem wenig zweckmäßigen Nebeneinander von verschiedenen Rechtsvorschriften für die gleiche Materie führte.

Eine Neuregelung erweist sich auch deshalb als notwendig, weil die EG im Rahmen ihrer Arbeiten zur Beseitigung technischer Hemmnisse im Warenverkehr Richtlinien über Fertigpackungen in Angriff genommen hat, die der im Eichgesetz getroffenen Regelung entsprechen, jedoch hinsichtlich der Größe der Packungen und der erfaßten Erzeugnisse über die Regelung des Eichgesetzes hinausgehen. Unterscheiden wird sich die EG-Regelung von der Lösung des Eichgesetzes ferner dadurch, daß im größeren Umfang eine Standardisierung von Packungen erfolgen wird. Zur fristgerechten Umsetzung der Richtlinien müssen Rechtsvorschriften geändert oder Ermächtigungen geschaffen werden. Erste Richtlinien über Fertigpackungen mit bestimmten flüssigen Lebensmitteln und über Maßbehältnisse hat der Rat der EG bereits am 19. Dezember 1974 verabschiedet. Die Bundesregierung sieht in der vorgesehenen Neuregelung einen weiteren Schritt auf dem Wege zur Verbesserung der Verbraucherinformation. Die neue Regelung unterscheidet sich von der bisherigen im wesentlichen in folgenden Punkten:

1. Die Pflicht zur Füllmengenkennzeichnung sowie zur Einhaltung der mittleren Füllmenge und der zugelassenen Abfülltoleranzen wird auf alle Packungen mit einer Füllmenge zwischen 5 Gramm oder Milliliter und 10 Kilogramm oder Liter erstreckt.

2. Packungen, die nach anderen Größen als nach Gewicht oder Volumen abgegeben werden, werden in die Regelung einbezogen.
3. Die Pflicht zur Grundpreisangabe, die nur für Packungen mit 50 Gramm oder Milliliter und mehr galt, wird auf alle Packungen von 10 Gramm oder Milliliter und darüber erstreckt.
4. Das bisher auf Fertigpackungen beschränkte Verbot der Mogelpackungen wird auf alle Packungen ausgedehnt und damit dem Ausweichen auf Packungen unter 50 Gramm oder Milliliter vorgebeugt.
5. Der Verordnungsgeber wird ermächtigt, Standardgrößen auch für Packungen festzulegen, die bisher nicht als Fertigpackungen galten.

Um dem sehr vielfältigen Angebot von Packungen auf dem Markt und seinem ständigen Wandel gerecht zu werden, der zunehmenden Bedeutung von EG-Vorschriften in diesem Bereich, die ebenfalls der Änderung unterworfen sind, Rechnung zu tragen und das Gesetz nicht mit notwendigen technischen Einzelheiten zu belasten, beschränkt sich auch die Neuregelung darauf, im Gesetz nur die Grundzüge festzulegen und die Detailregelung dem Verordnungsgeber zu überlassen. Bei der Neuregelung werden im Zweiten Abschnitt des Gesetzes die §§ 14 bis 17 durch die §§ 14 bis 17 d ersetzt und einige die Fertigpackungen betreffenden Vorschriften in anderen Abschnitten des Gesetzes geändert.

Der Gesetzentwurf sieht daneben die Änderung einiger weniger anderer Vorschriften vor, für die sich ein Bedürfnis ergeben hat.

Durch das Gesetz entstehen der öffentlichen Hand keine Kosten. Auswirkungen auf die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

B. Im einzelnen

- I. Artikel 1 enthält die erforderlichen Änderungen des Eichgesetzes.

Zu Nummer 1

Die Eichpflicht für Meßgeräte zur Bestimmung der Stückzahl durch Wägung wird aufgehoben. Waagen, deren Anzeigeeinrichtung nicht nach Gewicht eingeteilt ist, sind bereits durch § 1 Nr. 36 der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung von der Eichpflicht befreit. Auch für Stückzahlwaagen mit Gewichtsskala kann auf die Eichpflicht verzichtet werden, zumal nach Stück abgepackte Erzeugnisse in Fertigpackungen künftig den hierfür geltenden Vorschriften unterworfen sind.

Die Eichpflicht für die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes genannten formbeständigen Behältnissen setzt bis-

her bei einem Volumen von über 5 Litern ein, da Behältnisse mit einem Volumen bis zu 5 Litern als Fertigpackungen den hierfür geltenden Füllmengenanforderungen und vorgeschriebenen Kontrollen unterliegen. Diese Vorschriften werden durch § 14 Abs. 1 und § 17 b Abs. 2 n. F. auf Packungen bis 10 Liter ausgedehnt. Die Untergrenze für den Beginn der Eichpflicht ist deshalb entsprechend anzuheben.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 3

Die in § 8 Abs. 4 gestrichene Ermächtigung ist wegen der Erweiterung des Fertigpackungsbegriffs entbehrlich.

§ 8 Abs. 5 wird um die Ermächtigung ergänzt, die Eichpflicht für Thermometer zur Bestimmung der Temperatur in Lager-, Beförderungs- und Verkaufseinrichtungen für gekühlte, gefrorene oder tiefgefrorene Lebensmittel vorzuschreiben. Die sachgerechte Lagerung tiefgekühlter Erzeugnisse, ohne die deren Qualität nicht zu gewährleisten ist, setzt eine genaue Temperaturanzeige voraus. Die zur Zeit verwendeten Thermometer genügen häufig nicht den Anforderungen, die zu stellen sind.

Zu Nummer 4

Die §§ 1 bis 5 des Eichgesetzes schreiben vor, daß die dort im einzelnen aufgeführten Meßgeräte geeicht sein müssen, wenn sie zu bestimmten Messungen verwendet oder bereitgehalten werden. Es besteht jedoch nach dem Eichgesetz keine Pflicht, Leistungen nur auf Grund von Messungen abzurechnen.

Mit der vorgesehenen Ermächtigung soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei der Lieferung von Wärme die Verwendung bestimmter Meßgeräte oder Meßverfahren und damit eine Abrechnung in gesetzlichen Einheiten vorzuschreiben. Damit könnte im Interesse der Einsparung von Energie erreicht werden, daß die gelieferte Wärmemenge tatsächlich gemessen und nicht pauschal abgerechnet wird.

Nummer 5 enthält das Kernstück der Neuregelung:

a) Zu § 14

In § 14 Abs. 1 n. F. wird der Begriff „Fertigpackung“ neu definiert. Die Definition lehnt sich eng an die Begriffsbestimmung in Art. 2 Abs. 2 der EG-Richtlinie vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen an. Mit ihr wird entsprechend einem Wunsch des Bundesrates ein Fertigpackungsbegriff geschaffen, der im Eichrecht und im Lebensmittelrecht einheitlich verwendet werden kann. Fertigpackung ist danach jede Packung, die in Abwe-

senheit des Käufers hergestellt wird und so verschlossen ist, daß das abgepackte Erzeugnis nicht ohne Öffnen oder merkliche Änderung der Verpackung entnommen werden kann. Allerdings mußte dafür eine Sonderregelung für offene Packungen in Kauf genommen werden (vgl. § 17 d). Der neue Fertigpackungsbegriff ist gegenüber dem bisherigen Fertigpackungsbegriff in § 14 Abs. 3 geltender Fassung in dreifacher Hinsicht erweitert:

Er umfaßt in Verbindung mit § 17 b Abs. 2 auch Packungen mit einer Füllmenge unter 50 und zwischen 5000 und 10 000 Gramm oder Milliliter. Er beschränkt sich nicht auf bestimmte Füllgüter und er erfaßt auch Füllgüter, deren Menge nicht nach Gewicht oder Volumen bestimmt wird.

Für diese Erweiterung des Fertigpackungsbegriffs waren folgende Überlegungen bestimmend:

aa) In den letzten Jahren hat sich die Palette der abgepackt angebotenen Erzeugnisse weiter vergrößert. Vermehrt haben sich vor allem auch die kleinen und großen Fertigpackungen, mit denen die Wirtschaft dem Verbraucher konsumgerechte Portionspackungen (z. B. Kleinpackungen mit Kaffeesahne) oder preisgünstige Großpackungen bieten will. Großpackungen werden zudem vom Verbraucher mehr als früher beim Einkauf in C + C-Märkten und ähnlichen Vertriebsformen des Handels erworben. Daneben hat es das wachsende Bestreben des Verbrauchers, Arbeiten in Heim und Garten möglichst selbst auszuführen, mit sich gebracht, daß er Erzeugnisse wie Farben, Klebstoffe oder Dünger häufig in Mengen kauft, die früher in der Regel nur an Gewerbetreibende abgegeben wurden. Eine Reihe von Erzeugnissen wie Eisenwaren und sonstiger Haushaltsbedarf, die früher üblicherweise dem Kunden nach dessen individuellen Wünschen verkauft wurden, werden heute nur noch verpackt angeboten, wobei der Verkauf nach Stückzahl im Vordergrund steht. Die Erweiterung des Fertigpackungsbegriffs soll es gestatten, die im Eichrecht enthaltenen Ordnungsvorschriften für Packungen an diese auf dem Markt eingetretenen Änderungen anzupassen.

bb) Für andere Packungen als Fertigpackungen im Sinne von § 14 Abs. 3 geltender Fassung sind die Anforderungen an die Abfüllgenauigkeit und die Kennzeichnung der Füllmenge bisher in den §§ 9 ff. der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung geregelt. Mit der Einführung des erweiterten Fertigpackungsbegriffs kann eine einheitliche Regelung für Packungen geschaffen werden.

cc) Richtlinien bzw. Richtlinienvorschläge der EG über vorverpackte Erzeugnisse lehnen sich sehr eng an die deutsche Regelung an, erstrecken sich jedoch für die meisten Erzeugnisse auf Füllmengen bis zu 10 kg/l.

In anderen Ländern erlassene Vorschriften für abgepackte Erzeugnisse gehen ebenfalls über den Bereich von 5 kg/l hinaus (vgl. Art. 2 Abs. 4 und 16 der Schweizerischen Verordnung über verbindliche Angaben im Handel und Verkehr mit meßbaren Gütern vom 15. Juli 1970, Art. 2 Buchstabe h des kanadischen Consumer Packaging and Labelling Act vom 10. Juni 1971).

- dd) § 35 Abs. 1 Nr. 1 geltender Fassung knüpft das Verbot der Mogelpackungen an den Fertigpackungsbegriff und schließt deshalb Packungen mit Füllmengen unter 50 g oder ml oder anderen als den in § 14 Abs. 3 geltender Fassung genannten Füllgütern von seiner Anwendung aus.

In § 14 Abs. 2 n. F. werden die Begriffe Füllmenge und Nennfüllmenge definiert. § 14 Abs. 2 n. F. enthält ferner eine Definition des Begriffs des Inverkehrbringens, der entsprechend dem Gesetzeszweck die unentgeltliche Abgabe nicht umfaßt.

b) Zu § 15

§ 15 n. F. behält das Mittelwertprinzip, den Kern der bisherigen Fertigpackungsregelung bei. Diese Regelung hat sich im Vollzug bewährt, zu einer merklichen Verbesserung der Abfüllqualität in der Wirtschaft geführt und sich heute auch international durchgesetzt. Gegenüber der alten Fassung ist die Pflicht zur Einhaltung festgelegter Toleranzen, die sich bisher nur aus den Ausführungsvorschriften ergab, in den Gesetzestext aufgenommen worden, um deutlich zu machen, daß Mittelwert und Toleranzen sich gegenseitig ergänzen. Absatz 1 betrifft die Herstellung von Fertigpackungen im Inland, Absatz 2 die Einfuhr im Ausland hergestellter Fertigpackungen.

Absatz 3 regelt das Inverkehrbringen von Fertigpackungen. Die umstrittene Frage, ob eine festgesetzte unterste Minusabweichung beim Inverkehrbringen auf jeder Handelsstufe oder nur beim ersten Inverkehrbringen einzuhalten ist, wurde im letzteren Sinn entschieden. Für nachträglich auftretende Austrocknungsverluste hat der Handel also nach dem Eichgesetz nicht einzustehen, da ein Nachfüllen verschlossener Packungen nicht zumutbar erscheint. Bei offenen nachfüllbaren Packungen ist dagegen nach § 17 d Abs. 2 auch der Einzelhandel für die Einhaltung der Mindestfüllmenge verantwortlich.

c) Zu § 16

§ 16 enthält Vorschriften über die Kennzeichnung der Füllmenge. Auf jeder Fertigpackung ist die Füllmenge nach Gewicht, Volumen, Stückzahl oder in einer anderen Größe, z. B. nach Länge, anzugeben. Bei Fertigpackungen mit den in § 17 genannten Erzeugnissen ist nur eine Angabe nach Gewicht oder Volumen zulässig. Die Frage, in welcher der Größen die Füllmenge anzugeben ist, entscheidet die allgemeine Verkehrsauffassung. Ist in anderen

Rechtsvorschriften eine Füllmengenangabe in einer bestimmten Größe vorgeschrieben, wie z. B. im Arzneimittelgesetz, so gehen diese Vorschriften vor.

§ 17 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 2 Buchstaben b bis e ermächtigen den Ordnungsgeber, für bestimmte Erzeugnisse darüber hinaus die Angabe der Füllmenge in einer bestimmten Größe (z. B. nur nach Gewicht) vorzuschreiben oder von der Angabe der Füllmenge freizustellen.

§ 16 Abs. 1 n. F. bringt damit erstmals eine umfassende Pflicht zur Füllmengenkennzeichnung für alle Packungen. Sie ist Voraussetzung für Füllmengenkontrollen durch die Vollzugsbehörden und dient gleichzeitig einer genauen Unterrichtung der Verbraucher, ohne den Hersteller besonders zu belasten. Die vorgesehenen Ermächtigungen gestatten es, bei uneinheitlicher Verkehrsauffassung eine für den Verbraucher verwirrende Kennzeichnung nach verschiedenen Größen zu unterbinden, andererseits auf eine Füllmengenkennzeichnung zu verzichten, wo die Art der Verpackung oder des Erzeugnisses eine Kennzeichnung nicht erfordert.

§ 16 Abs. 2 n. F. entspricht dem § 14 Abs. 1 Satz 2 a. F.

Nach § 16 Abs. 3 n. F. gehen spezielle Kennzeichnungsregelungen in anderen Rechtsvorschriften den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 vor.

d) Zu § 17

§ 17 n. F. enthält die bisher in § 14 Abs. 2 befindlichen Vorschriften über die Angabe des Grundpreises. Die Pflicht zur Grundpreisangabe wird gegenüber dem bisher in § 14 Abs. 3 definierten Begriff der Fertigpackung auf Packungen mit Nennfüllmengen von 10 bis 10 000 Gramm oder Milliliter erweitert und hinsichtlich der betroffenen Erzeugnisse um Klebstoffe sowie Futtermittel für Heimtiere und Vögel ergänzt; Brennstoffe sowie Putz- und Pflegemittel sind jetzt allgemein einbezogen. Hinsichtlich der Erzeugnisse bringt diese Erweiterung sachlich jedoch nichts Neues, da die meisten dieser Erzeugnisse bereits mit der ersten Änderung der Fertigpackungsverordnung den Vorschriften über Fertigpackungen mit Ausnahme der Mogelpackungsvorschrift unterworfen worden sind.

Die bisher in § 1 Abs. 6 der Preisangabenverordnung festgelegte Pflicht zur Grundpreisangabe bei Fertigpackungen, die nicht feilgehalten, sondern auf andere Weise, z. B. über den Versandhandel angeboten werden, wurde im Interesse einer geschlossenen Regelung in den § 17 n. F. übernommen. Einzelheiten der Grundpreisangabe können auf Grund der Ermächtigung in § 17 c Nr. 5 Buchstabe a durch Rechtsverordnung geregelt werden.

An der Befreiung von der Grundpreiskennzeichnung bei Einhaltung festgelegter Standards für die Füllmenge der Fertigpackung oder das Volumen des

Packmittels wird auch für den erweiterten Bereich festgehalten. Diese Standardisierung hat sich bewährt. Sie hat zu einer erheblichen Verringerung der angebotenen Verpackungsgrößen geführt und die Marktübersicht für den Verbraucher verbessert. Eine weitere Bereinigung der Packungsgrößen wird von der Bundesregierung angestrebt. Nicht zuletzt aus handelspolitischen Gründen hält sie es jedoch für angebracht, zunächst das Ergebnis der Standardisierungsarbeiten in der EWG abzuwarten.

§ 14 Abs. 2 Satz 3 a. F. wurde aus systematischen Gründen in § 17 b Abs. 5 aufgenommen.

e) Zu § 17 a

Das Verbot von Mogelpackungen war bisher nur als Bußgeldtatbestand in § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes enthalten. Es wird jetzt durch § 17 a auch unter die materiellen Vorschriften des Zweiten Abschnitts aufgenommen. Durch die Erweiterung des Fertigpackungsbegriffs in § 14 Abs. 1 n. F. wird der Anwendungsbereich des Verbots ausgedehnt. Künftig kann auch gegen Mogelpackungen mit einer Füllmenge unter 50 Gramm oder Milliliter vorgegangen werden. Ein Ausweichen auf Packungsgrößen unter diesem Wert, wie bisher beobachtet, wird damit nicht mehr möglich sein.

f) Zu § 17 b

§ 17 b enthält in Absätzen 1 und 2 eine Reihe genereller Befreiungen von den Fertigpackungsvorschriften und in den Absätzen 3 bis 5 Befreiungen von der Pflicht zur Angabe des Grundpreises. Die Vorschrift entspricht von wenigen Ausnahmen abgesehen dem § 16 a. F.

Absatz 1 stimmt im wesentlichen mit § 16 Abs. 1 a. F. überein. Die Ausnahme in Nummer 1 wurde um Fertigpackungen für die Ausrüstung von Seeschiffen ergänzt (vgl. § 50 Abs. 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandengesetz). Fertigpackungen, deren Menge nicht nach Gewicht, Volumen oder Länge zu kennzeichnen ist, werden von den Fertigpackungsvorschriften befreit, sofern sie an gewerbliche Letztverbraucher abgegeben werden, da deren Schutzbedürftigkeit geringer ist. In Absatz 2 werden generell Fertigpackungen unter 5 Gramm oder Milliliter und über 10 Kilogramm oder Liter von der Fertigpackungsregelung ausgenommen.

Absatz 3 enthält die Nummern 4 und 6 des § 16 Abs. 2 a. F. Absatz 4 entspricht den Nummern 1, 2 und 8 des § 16 Abs. 2 a. F. Absatz 5 enthält § 14 Abs. 2 Satz 3 und § 16 Abs. 2 Nr. 5 a. F. Die Nummern 3 und 7 des § 16 Abs. 2 a. F. sind nicht übernommen worden. Die Ausnahme in Nummer 3 soll künftig auf Grund der Ermächtigung in § 17 c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f durch Rechtsverordnung geregelt werden. Die allgemeine Reihe des § 16 Abs. 2 Nr. 7 a. F. wird, ergänzt um Größenwerte in den erweiterten Bereichen, in die Fertigpackungsverordnung aufgenommen werden, um eine künftige allgemeine

EG-Reihe durch Rechtsverordnung übernehmen zu können. Bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist für Standardreihen in einer EG-Richtlinie werden die bisher in § 16 Abs. 2 Nr. 7 festgelegten Größenerwerte, ergänzt durch eine Reihe für die folgende Werte vorgeschlagen sind: 5, 10, 20, 25, 30, 40, 5000, 6000, 7000, 8000, 9000, 10 000 g oder ml, unverändert verbleiben. Artikel 3 enthält die erforderliche Übergangsvorschrift.

g) Zu § 17 c

§ 17 c enthält die erforderlichen Ermächtigungen, um durch Rechtsverordnung Einzelheiten für die Durchführung und die Überwachung der Vorschriften der §§ 15 bis 17 b regeln und in bestimmten Fällen Abweichungen oder Ausnahmen vorsehen zu können.

Absatz 1 enthält in teilweise geänderter Reihenfolge im wesentlichen die gleichen Ermächtigungen wie § 17 Abs. 1 a. F. Neu sind die in Nummer 1 Buchstaben k und l vorgesehenen Ermächtigungen zum Erlass von Vorschriften für unverpackte Backwaren und für Verkaufseinheiten ohne Umhüllung. Vorschriften für unverpackte Backwaren enthielt schon bisher die Eichpflicht-Ausnahmeverordnung auf Grund der allgemeinen Ermächtigung in § 8 Abs. 4. Für bestimmte Verkaufseinheiten ohne Umhüllung, z. B. Garne, die unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes den Packungen gleichzustellen sind, gibt es teilweise bereits Vorschriften über die Kennzeichnung und Mengengenauigkeit, wie etwa das Gesetz über den Einzelhandel mit Leinenzwirn. Diese Vorschriften sollen in die Regelung des Eichgesetzes einbezogen und seinen Überwachungs- und Bußgeldvorschriften unterstellt werden.

Nummer 2 enthält in Buchstabe b die Ermächtigung, von der umfassenden Kennzeichnungsverpflichtung in § 16 Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen. Diese Ermächtigung ist erforderlich, um eine unnötige Kennzeichnung bei Waren, die nur einzeln verpackt oder in kleiner Stückzahl in Klarsichtpackung abgegeben werden, zu vermeiden.

Die Erweiterung der Kennzeichnungsverpflichtung in § 16 Abs. 1 bringt es mit sich, daß das in § 15 Abs. 1 festgelegte Mittelwertprinzip auch auf Packungen gleicher Füllmenge Anwendung findet, die nicht nach Gewicht oder Volumen abgegeben werden. Dies würde vor allem bei Packungen, die eine geringe Stückzahl enthalten, zu einem unbefriedigenden Ergebnis führen, da der Verbraucher hier mit Recht erwartet, daß jede Packung die angegebene Stückzahl enthält. § 17 c Abs. 1 Nr. 4 gestattet deshalb, für diese Fälle eine abweichende Regelung zu treffen.

Die in Nummer 5 Buchstaben e und f aufgenommenen Ermächtigungen sollen es gestatten, die Bedingungen, unter denen die auf einer Fertigpackung angegebenen Größenwerte eingehalten werden müs-

sen sowie Methoden zur Ermittlung dieser Größenwerte festzulegen. In Betracht kommen neben der Festlegung einer Bezugstemperatur z. B. die Festlegung eines zulässigen Feuchtigkeitsgehaltes oder eines bestimmten Zeitpunktes im Abfüllprozeß für die Gewichtsermittlung. Im übrigen ist Nummer 5 im wesentlichen unverändert geblieben.

Nummer 6 (früher Nummer 5) wird zur Umsetzung der Richtlinie über Flaschen als Maßbehältnisse um die Ermächtigung ergänzt, Vorschriften über die Anerkennung der in anderen Mitgliedstaaten der EG durchgeführten Stichprobenprüfungen zur Kontrolle der Genauigkeit von Maßbehältnissen zu erlassen.

h) Zu § 17 d

Wegen der neuen Begriffsbestimmung für Fertigpackungen (vgl. Begründung zu § 14) war es erforderlich, für offene Packungen, z. B. Schalen mit Obst, eine Sonderregelung zu treffen. Auf offene Packungen finden die Vorschriften über Fertigpackungen entsprechend Anwendung. Abweichend von § 15 Abs. 3 n. F. müssen jedoch offene Packungen, die nachgefüllt werden können, bei jedem Inverkehrbringen wenigstens die vorgeschriebene Mindestfüllmenge enthalten. Diese Mindestfüllmenge muß also auch bei der Abgabe an den Letztverbraucher eingehalten werden.

Zu Nummer 6

Bei der Änderung des § 21 durch Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1713) ist die zu ändernde Vorschrift falsch zitiert worden. Dieses Versehen soll durch den Neuerlaß der Vorschrift bereinigt werden.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung der §§ 14 ff.

Zu Nummer 8

Die Änderung von § 32 Abs. 2 Satz 1 trägt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 13 GG Rechnung. Der neu eingefügte Absatz 3 stellt klar, daß der Handel die Kontrolle der Füllmenge von Fertigpackungen und offenen Packungen in seinen Räumen zu dulden hat, wenn diese bei der Einfuhr unmittelbar in sein Lager gelangen, auch wenn er nicht für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich ist. Entsprechendes gilt für die Einfuhr von Maßbehältnissen. § 32 Abs. 2 Satz 4 a. F. wurde redaktionell geändert als Absatz 5 übernommen.

Zu Nummer 9

§ 32 a wurde neu gefaßt und die Auskunftsbefugnis auf die Einfuhr von Fertigpackungen, Maßbehältnissen und Schankgefäßen sowie auf das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes ausgedehnt.

Zu Nummer 10

In § 35 Abs. 1 Nr. 1 wurde die bisher bestehende Ausnahme für Fertigpackungen mit besonderem Aufwand und für Importpackungen gestrichen, da eine Sonderbehandlung dieser Packungen nicht angebracht erscheint.

In Nummer 10 Buchstabe b werden die Bußgeldvorschriften des § 35 Abs. 2 an die Änderung der §§ 14 bis 17 und 32 angepaßt.

II. Zu Artikel 2

In Artikel 2 Abs. 1 wird zur Rechtsbereinigung eine Reihe älterer Rechtsvorschriften des Eichrechts aufgehoben, denen heute keine praktische Bedeutung mehr zukommt. Ferner werden die Verordnungen über den Handel mit Honig und mit Kunsthonig in Packungen aufgehoben. An die Stelle der dort festgelegten Größenwerte für Packungen treten die Größenwerte nach dem Eichrecht bzw. die Pflicht zur Angabe des Grundpreises.

In Artikel 2 Abs. 2 wird eine Reihe von Rechtsvorschriften für Erzeugnisse aufgehoben, die durch die Erweiterung des Fertigpackungsbegriffs künftig den Vorschriften des Eichgesetzes über Fertigpackungen unterliegen.

III. Zu Artikel 3

Die Übergangsvorschrift in Artikel 3 ist wegen der Aufhebung von § 16 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes erforderlich.

IV. Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die übliche Berlin-Klausel.

V. Zu Artikel 5

Damit genügend Zeit für den Erlaß der erforderlichen Rechtsverordnungen und zur Umstellung auf die neuen Vorschriften zur Verfügung steht, soll das Gesetz erst zum 1. Juli 1977 in Kraft treten. Die Ermächtigungen zum Erlaß von Verordnungen und einige davon unabhängige Vorschriften des Gesetzes können bereits mit seiner Verkündung in Kraft treten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Artikel 1 Nr. 3 a – neu – (§ 10)

Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3 a einzufügen:

„3 a. An § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Angaben geeichter Meßgeräte gelten innerhalb der nach § 9 Abs. 2, 3 und 5 festgestellten Verkehrsfehlergrenzen als richtig.“

Begründung

Wer geeichte Meßgeräte ordnungsgemäß benutzt, muß sich darauf verlassen können, daß die damit ermittelten Werte auch von den Behörden anerkannt werden. Der ergänzende Absatz soll klarstellen, daß mit geeichten Meßgeräten ermittelte Meßergebnisse innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen (§ 9 Absätze 2, 3 und 5 Eichgesetz) als richtig gelten.

Soweit im Extremfall dadurch ein Konflikt entsteht, daß mit mehreren geeichten Meßgeräten gemessen wird und die Meßergebnisse mindestens zweier Geräte innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen bleiben, aber doch voneinander abweichen, wird dem keine Bedeutung beigemessen. Die Eichverwaltungen messen aus diesem Grund grundsätzlich immer nur mit einem Meßgerät. Soweit – wie in der Elektrizitätswirtschaft bei Kontrollmessungen üblich – zwei Meßgeräte zum Einsatz kommen, werden für den Fall abweichender Ergebnisse, die sich aber noch innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen halten, vertragliche Vereinbarungen getroffen.

2. Artikel 1 Nr. 5 (§ 16 Abs. 3)

Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Fertigpackungen von Erzeugnissen, die dem Lebens-

mittel- und Bedarfsgegenständengesetz unterliegen, soweit das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz oder eine auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes erlassene Rechtsverordnung oder sonstige Rechtsvorschriften Bestimmungen über eine Kennzeichnung nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl enthalten.“

Begründung

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß es für den Rechtsunterworfenen schwierig ist, eine klare Abgrenzung der Vorschriften des Lebensmittelrechts von denen des Eichrechts zu erkennen. Die Fassung lehnt sich eng an den Wortlaut des bisherigen § 14 Abs. 1 letzter Satz an und dient der Klarstellung.

3. Artikel 1 Nr. 8 (§ 32 Abs. 4)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in § 32 Abs. 4 (Artikel 1 Nr. 8) vorgesehene Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung tatsächlich geboten ist.

4. Artikel 1 Nr. 8 (§ 32 Abs. 5)

In Absatz 5 sind nach dem Wort „Entschädigung“ die Worte „in Geld“ einzufügen.

Begründung

Es handelt sich um eine Entschädigungsregelung nach Artikel 14 Abs. 3 GG. Daher muß auch die Art der Entschädigung im Gesetz festgelegt werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.**

Die Bundesregierung hat gegen die vorgeschlagene Ergänzung des § 10 keine Bedenken. Damit wird ein alter Grundsatz des Eichrechts kodifiziert. Die Bundesregierung hält es jedoch für erforderlich, daß abweichende Regelungen zugelassen werden, damit in besonderen Fällen einem Bedürfnis nach noch größerer Genauigkeit der Messung Rechnung getragen werden kann. Sie schlägt deshalb vor, § 10 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Die Angaben geeichter Meßgeräte gelten innerhalb der nach § 9 Abs. 2, 3 und 5 festgelegten Verkehrsfehlergrenzen als richtig, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt wird.“

Zu 2.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Fassung des Vorschlags schließt andere Regelungen über die Angaben von Mengen nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl als die Regelungen für Erzeugnisse des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes aus. Mit der Entwurfsfassung in § 16 Abs. 3 hat die Bundesregierung ausdrücklich das Vorrecht aller

speziellen Mengenkennzeichnungsregelungen der vom 2. Abschnitt des Eichgesetzes erfaßten Erzeugnisse, insbesondere auch der Arzneimittel, festgelegt. Die Fassung im Vorschlag des Bundesrates trägt diesem Gesichtspunkt nicht Rechnung. Dadurch könnte eine Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Anwendung der Vorschriften des Arzneimittelgesetzes über die Kennzeichnung von Mengen oder Teilmengen eintreten.

Abgesehen davon ist der Vorschlag des Bundesrates auch in seiner redaktionellen Fassung nicht eindeutig.

Zu 3.

Die Bundesregierung hat keine Bedenken, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren dem Vorschlag des Bundesrates Rechnung getragen und auf die Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung verzichtet wird.

Zu 4.

Die Bundesregierung hat gegen diesen Vorschlag keine Bedenken.